

Leiharbeit und Outsourcing:

Keine regelmäßige Arbeitsstätte beim Kunden, Dienstreisepauschale kann angesetzt werden!

Nr. 33 / 18.09.2009

Leiharbeiter und outgesourcte Arbeitnehmer verrichten ihre Tätigkeit nicht im Betrieb ihres Arbeitgebers, sondern bei dessen Auftraggeber (Kunde des Arbeitgebers). Nach dem Urteil des Bundesfinanzhof vom 09.07.2009 (Az.: VI R 21/08) dürfen die täglichen Fahrten zu den betrieblichen Einrichtungen des Auftraggebers deshalb mit den **tatsächlichen Kosten oder der Dienstreisepauschale** (pro gefahrenen Kilometer = 0,30 €) abgerechnet werden.

Diese Frage war bislang noch nicht endgültig geklärt. Das Niedersächsische Finanzgericht (Az. 12 K 611/04) war der Meinung gewesen, der Einsatzort beim Auftraggeber könne zur regelmäßigen Arbeitsstätte werden, wenn der Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum dauernd und immer wieder dort tätig sei. Als Faustregel galt: Wenn es dem Arbeitnehmer zuzumuten war, den Wohnsitz seiner Familie in die Nähe des Einsatzortes zu verlegen, dann befindet sich dort auch die regelmäßige Arbeitsstätte.

Im konkreten Fall war ein Unternehmensberater über mehrere Jahre für den gleichen Kunden seines Arbeitgebers tätig. Er fuhr täglich an dessen Betriebssitz und hatte dort ein eigenes Büro.

Die Richter des Bundesfinanzhofs (Az.: VI R 21/08) gehen davon aus, dass die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG ist. Die Vorschrift kommt demnach auch dann **nicht** zur Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer bei einem Kunden des Arbeitgebers längerfristig eingesetzt ist (Festhalten am Senatsurteil vom 10. Juli 2008 VI R 21/07, BFHE 222, 391, BFH/NV 2008, 1923).

Informationen über nächstgelegene Beratungsstellen erhält man beim **Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.** unter folgender Telefonnummer 030 / 3010 8610 oder im Internet unter www.bdl-online.de unter der Rubrik **Verzeichnis**.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

PRESEINFORMATION